



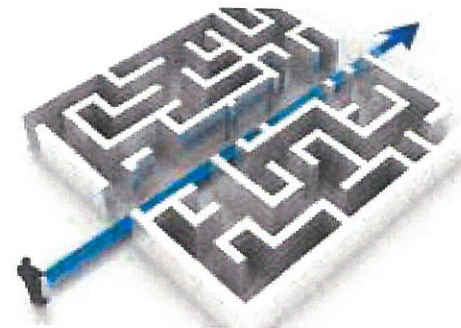
Industrie Service

**Mehr Sicherheit.
Mehr Wert.**

Kundeninformation

Novellierung der
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

1. Wichtige Begriffe
2. Was ändert sich für Sie, als Betreiber?
 - Prüfungen, Fristen und Zuständigkeiten
 - Prüfplakette
 - Instandhaltung/Wegfall des Bestandschutzes
 - Notrufsystem
 - Notfallplan
 - Dokumentation
3. Ansprechpartner





1. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die Betriebssicherheitsverordnung regelt die Maßnahmen für die Sicherheit von Arbeitsmitteln und für deren sichere bestimmungsgemäße Verwendung. Sie richtet sich an alle Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und außerdem an alle Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen.

2. Überwachungsbedürftige Anlagen

sind z. B. Druckanlagen, Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Aufzüge. Alle Aufzüge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, gelten als überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen.

Hierzu zählen auch Plattform- und Treppenlifte, bei denen eine Absturzgefahr (Förderhöhe) über 3m besteht.

Überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen sind nach §15 BetrSichV prüfpflichtig und dürfen ausschließlich durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wiederkehrend geprüft werden.



3. Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Zugelassene Überwachungsstellen müssen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes, sowie besonderen Anforderungen der BetrSichV erfüllen. Daraus geht einher, dass unter anderem deren Kompetenz und Eignung durch ein Akkreditierungsverfahren festgestellt werden muss. Die Akkreditierung für den Bereich Aufzugsanlagen führt die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) aus. TÜV SÜD erfüllt alle von der ZLS gestellten Anforderungen und ist als zugelassene Überwachungsstelle bundesweit anerkannt und tätig.

4. Konformitätsbewertungsverfahren

Das Konformitätsbewertungsverfahren muss vom Hersteller für jedes Produkt vor dem erstmaligen Inverkehrbringen durchgeführt werden. Die Konformität, sprich das Einhalten der in der entsprechenden Richtlinie zu Grunde gelegten Sicherheitsanforderungen, wird durch eine benannte Stelle überprüft und bestätigt. Danach stellt der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung für sein Produkt aus.



5. Benannte Stelle

auch Notified Bodies genannt, sind staatlich benannte und staatlich überwachte private Prüfstellen, die im Staatsauftrag tätig werden, um die Konformitätsbewertung von Herstellern von Industrieerzeugnissen unterschiedlicher Art extern zu begleiten und zu kontrollieren.

6. Beauftragte Person (früher als Aufzugswärter bezeichnet)

Der Betreiber eines Aufzugs hat weitreichende Verantwortung für den sicheren Betrieb seiner Anlage. So muss er laut Betriebssicherheitsverordnung u. a. gewährleisten, dass die wiederkehrende Sicht- und Funktionskontrolle bestimmter Aufzugseinrichtungen regelmäßig erfolgt und gegebenenfalls im Fahrkorb eingeschlossene Personen sachgerecht befreit werden. Verantwortlich dafür ist eine vom Betreiber/Arbeitgeber zu benennende Beauftragte Person.

The form contains two sections: 'Aufzugswärter (Beauftragte Person)' and 'Wartungsfirma'. Each section has fields for 'Name' and 'Telefon'. The 'Aufzugswärter' section also has a field for 'Anschrift'. Above the form is the TÜV SÜD logo and the slogan 'Mehr Sicherheit. Mehr Wert.' with 'Industrie Service' written below the logo.



1. Prüfungen, Fristen und Zuständigkeiten

Die Prüffrist wurde für alle überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen (Aufzugs- und Maschinenrichtlinie) vereinheitlicht.

-> Intervall maximal zwei Jahre (Hauptprüfung)

Bei Aufzugsanlagen nach Aufzugsrichtlinie:

-> nach erfolgreich bestandenem Konformitätsbewertungsverfahren muss eine Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) erfolgen.

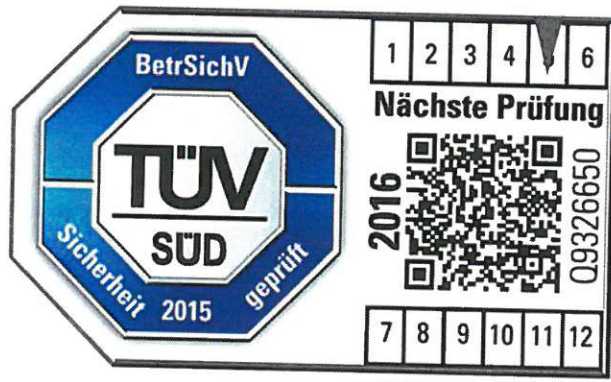
Erst dann darf die Aufzugsanlage in Betrieb genommen werden.

-> Die bisherige erste Zwischenprüfung entfällt ab 01. Juni 2015.

-> Die bei der PVI in der Kabine angebrachte Prüfplakette, zeigt das Jahr und den Monat der ersten Hauptprüfung.



2. Prüfplakette



Nach abgeschlossener Überprüfung einer Aufzugsanlage, ist eine Prüfplakette in der Fahrerkabine anzubringen (erfolgt für Sie durch unsere Sachverständigen). Die Plakette muss für jeden gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Sie gibt den Monat und das Jahr der nächsten fälligen Prüfung an sowie den Namen der zugelassenen Überwachungsstelle, die die Prüfung durchgeführt hat. Die Plakettenpflicht soll u. a. auch das Sicherheitsgefühl der Aufzugnutzer verstärken, da für jeden erkennbar ist, dass die Anlage geprüft wurde.



3. Instandhaltung/Wegfall des Bestandschutzes

Hierzu steht in der BetrSichV:

Wer eine überwachungsbedürftige Anlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, zu überwachen, notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten **unverzüglich** vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Des Weiteren ist der Betreiber verpflichtet seine Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik zu verwenden/betreiben.

Dazu hat der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) eine abgestimmte Position bezogen, die im Januar 2016 veröffentlicht wurde.



Wie ist die Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik zu verstehen? (LASI-Beschluss Januar 2016)

- A) Eine Abweichung der Beschaffenheit des Aufzuges von den aktuell geltenden Inverkehrbringensregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sicherere Verwendung nach dem Stand der Technik ggf. nicht gewährleistet ist.
- B) Stellt die ZÜS bei der Prüfung daraus resultierende mögliche Gefährdungen fest, hat der Arbeitgeber oder Gleichgestellter darzulegen durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik dennoch gewährleistet ist.
- C) Bei der Ermittlung der Maßnahmen für eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik ist das TOP-Prinzip anzuwenden. Auf BekBS 1114 wird verwiesen.
- D) Kann der Arbeitgeber oder Gleichgestellte nicht darlegen, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik sicher verwendet werden kann, liegt ein durch die ZÜS zu bewertender Mangel vor.



Jede Aufzuganlage (Personen-, Lasten- oder Bauaufzug) muss, gemäß der novellierten Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV §§ 3, 4), nach dem **Stand der Technik** betrieben werden.

Um dies zu gewährleisten, braucht

- ein Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung,
- ein Betreiber eine Auflistung sicherheitstechnischer Maßnahmen/Schutzmaßnahmen.

Was ist eine Gefährdungsbeurteilung?

Sie beschreibt notwendige Maßnahmen, um bestehende Gefahren zu beseitigen bzw. zu minimieren. Diese Maßnahmen resultieren aus:

- **der Aufzugstechnik selbst:** Inwieweit weicht der Aufzug vom Stand der Technik ab?
- **den Nutzungsbedingungen:** z. B. Seniorenheim, Wohnhaus oder Gewerbebetrieb
- **der Umfeldbetrachtung:** z. B. Risiken bei Reinigungsarbeiten



Wir unterstützen Sie gerne:

Gefährdungsbeurteilung

- Unterstützung bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
- Ermittlung eventueller Sicherheitsdefizite (Soll-/Ist- Zustand)
- Maßnahmenkatalog für den sicheren Betrieb nach dem Stand der Technik

Die Gefährdungsbeurteilung dient als Nachweis dafür, dass der Betreiber alle notwendigen Vorkehrungen für einen sicheren Betrieb der Aufzugsanlage getroffen hat.

Es liegt in der **Verantwortung des Betreibers**, dass eine Gefährdungsbeurteilung erstellt wird.

Unsere beigefügte Produktinformation „Sicherheitsanalyse PLUS“ enthält weitere Informationen zur Unterstützung zur Gefährdungsbeurteilung.



4. Notrufsystem

Die Aufzugsanlage muss bis spätestens **31.12.2020** mit einem wirksamen Zweiwege-Kommunikationssystem nachgerüstet werden, über das ein Notdienst ständig erreicht werden kann.

5. Notfallplan www.tuev-sued.de/betrsv-notfallplan

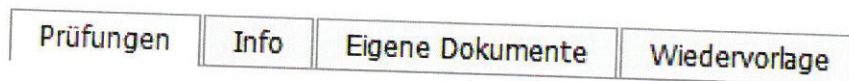
Allerdings muss zu allen Aufzugsanlagen bis spätestens zum 31. Mai 2016 ein Notfallplan (siehe Anhang) mit nachstehenden Angaben vorliegen:

- Standort der Aufzugsanlage
- Verantwortlicher Arbeitgeber
- Personen, die Zugang zur Anlage haben
- Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können
- Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können
- Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage



6. Dokumentation

Das Archivieren der Prüfberichte kann jetzt ausschließlich in elektronischer Form erfolgen (z. B. über netDocX).



Verfügbare Prüfberichte

↓ 21.02.2013 - 700-ZP		
↓ 06.03.2012 - 700-HP		
↓ 06.09.2011 - 700-ZP		
↓ 11.03.2010 - 700-HP		
↓ 01.09.2009 - 700-ZP		
↓ 28.04.2008 - 700-HP		
↓ 17.01.2007 - 700-ZP		

netDocX – das elektronische Prüfbuch von TÜV SÜD – macht Ihnen die Prüfdokumentation jetzt leicht. Ihre TÜV SÜD-Prüfbescheinigungen verwalten und ergänzen Sie über ein Webinterface direkt auf dem Server von TÜV SÜD.

So funktioniert es:

Der TÜV SÜD-Sachverständige erstellt die Prüfbescheinigung elektronisch und leitet diese an einen Server weiter. Dort werden automatisch drei Prozesse in Gang gesetzt:

- Die Original-Prüfbescheinigung wird ausgedruckt und versandt.
- Die Prüfbescheinigung wird in Ihrem elektronischen Prüfbuch netDocX archiviert.
- Sie werden – falls gewünscht – automatisch per E-Mail informiert.

Sie haben sofort alle Prüfdokumente im Blick. Schnell, klar und übersichtlich. Sogar über Ihr mobiles Endgerät.

Und das Beste:

netDocX erhalten Sie als kostenfreie Zusatzleistung im Rahmen von Prüfungen durch TÜV SÜD.